



NEUE EU-PAUSCHALREISERICHTLINIE

Auf Veranstalter und Vermittler kommt einiges zu

Zum 1.7.2018 sind Reisende mit Einführung der neuen EU-Pauschalreiserichtlinie besser geschützt, wenn auf der teuer bezahlten Urlaubsreise etwas schief läuft oder der Veranstalter insolvent wird. Verbraucher haben insofern Grund zur Freude.

Kompliziert wird es allerdings für Reiseveranstalter und Reisevermittler, die die neue Richtlinie in ihren täglichen Arbeitsprozess einbinden müssen. Sie stehen vor großen Herausforderungen.

Wir geben Ihnen einen Überblick über die Neuregelungen und erläutern, was Sie, insbesondere mit Blick auf den Versicherungsschutz, beachten müssen.

Um in die komplexe Welt des Reiserechts einzutauchen, sind vorab einige Grundbegriffe zu klären:

Wann liegt eine Pauschalreise vor?

Eine Pauschalreise ist ein „Paket“ von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für die gleiche Reise. Hierbei wird zwischen vier Reiseleistungen unterschieden:

1. Beförderung von Personen mit sämtlichen Beförderungsmitteln. Dazu zählen auch kleinere Beförderungsleistungen wie etwa der Transfer zwischen Hotel und Flughafen oder eine Personenbeförderung im Rahmen einer Führung.
2. Beherbergung unabhängig von der Unterkunftsart (Hotel, Pension, Ferienwohnung, Hostel, Campingplatz etc.)

3. Vermietung vierrädriger Kraftfahrzeuge sowie von Krafträdern
4. Jede weitere touristische Leistung, die kein Bestandteil einer anderen Reiseleistung ist. Dazu gehören z. B. Stadtführungen, Skipässe, Eintrittskarten fürs Theater oder Wellnessbehandlungen.

Ausnahmeregelung: Eine Pauschalreise liegt nicht vor, wenn nur eine der Reiseleistungen (1.–3.) mit einer oder mehreren touristischen Leistungen (4.) zusammengestellt wird und die touristischen Leistungen keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung (weniger als 25 %) ausmachen und auch kein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung sind oder als solches beworben werden.

Des Weiteren fallen Tagesreisen nicht mehr unter das Reise-recht, sofern deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt. Das gilt auch für Reisen, die nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personen-kreis angeboten werden. Eine einmalige jährliche Reise, die z. B. ein Sozialverband ausschließlich seinen Mitgliedern anbietet und dabei keine Gewinnerzielungsabsicht hat, ist demnach keine Pauschalreise nach der neuen EU-Richtlinie.

Achtung, der Name ist Programm! Werden für das Reise-paket Begriffe wie „Pauschalreise“, „Pauschale“, „Package“ oder „Arrangement“ in der werblichen Kommunikation mit dem Kunden verwandt, wird das Angebot automatisch zur Pauschalreise und als solche behandelt.

Interessant ist außerdem, dass es keine Rolle spielt, ob der Reisende ein schon „fertiges“ Paket bucht oder die Reiseleistungen auf Wunsch des Reisenden zusammengestellt werden (Dynamic Packaging).

Wer ist Reiseveranstalter?

Bietet ein Unternehmen Pauschalreisen nach der o. g. Definition an, ist es nach dem deutschen Gesetz Reiseveranstalter und hat damit bestimmte Haftungs- und Gewährleistungsvorschriften zu beachten. Der Reisende hat beispielsweise das Recht auf Abhilfe und Selbstabhilfe, Kündigung, Minderung und Schadenersatz. Dies stellt keine Neuerung zum bisherigen Recht dar.

Neu ist nach der EU-Pauschalreiserichtlinie allerdings die Haftung für Buchungsfehler. Reiseveranstalter tragen künftig für technische Fehler ihrer Buchungssysteme die Verantwortung.

Des Weiteren verjähren die Ansprüche des Reisenden nunmehr erst zwei Jahre nach dem vertraglichen Reiseende. Die Kürzung der Verjährung auf ein Jahr entfällt, auch die 1-monatige Ausschlussfrist wird es ab 1.7.2018 nicht mehr geben. Der Reisemangel muss jedoch, nach wie vor, unverzüglich vom Reisenden angemeldet werden.

Sollte ein Reisender gegenüber dem Reiseveranstalter Schadenersatzansprüche geltend machen, sind diese Ansprüche in den meisten Haftpflicht-Versicherungsverträgen, die über unser Unternehmen abgeschlossen werden, automatisch enthalten (mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen aufgrund von Buchungsfehlern). Im Zweifel sprechen Sie uns an.

Beispiel:

Der Kunde fragt im Reisebüro nach der Vermittlung von zwei Leistungen für eine Reise (z. B. die Hotelreservierung und einen Mietwagen vor Ort). Der Vermittler bestätigt beide Leistungen gesondert.

„Wunschgemäß bestätigen wir Ihnen die vermittelte Übernachtung im Hotel (genaue Bezeichnung und Anschrift) zum Preis von xx Euro.“

Dann folgt ein separates Schreiben:

„Wunschgemäß bestätigen wir Ihnen die Vermittlung des Mietwagens, Marke ... bei dem Anbieter (genaue Bezeichnung und Anschrift) zum Preis von xx Euro.“

Angenommen, der Reisevermittler vermittelt den Mietwagen bei einem späteren, weiteren Kontakt (nach 24 Stunden) mit dem Kunden, entsteht dadurch keine verbundene Reiseleistung und auch keine Pauschalreise. Hierbei würde es sich um zwei vermittelte Einzelleistungen handeln.

Wer ist Vermittler verbundener Reiseleistungen?

Neu ist im Rahmen der EU-Pauschalreiserichtlinie die Kategorie der sogenannten verbundenen Reiseleistungen. Dieser neue Reisetyp entsteht, wenn für den Zweck derselben Reise bei einem einzigen Kontakt mit der Vermittlungsstelle zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen vermittelt werden. Der Vermittler muss hierbei jedoch nachweisen, dass der Reisende die Leistungen getrennt ausgewählt und sich zur Zahlung verpflichtet hat. Deshalb sollte für jede vermittelte Leistung eine einzelne Bestätigung und eine einzelne Rechnung erstellt werden. Der Bezahlvorgang im Anschluss darf jedoch gemeinsam erfolgen, d. h. der Kunde kann den Gesamtbetrag überweisen bzw. nur einmal seine EC-Zahlung autorisieren.

Insolvenzabsicherung jetzt auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts

Wie schon in der Vergangenheit sind Reiseveranstalter verpflichtet, eine Insolvenzversicherung vorzuhalten und dem Reisenden einen Sicherungsschein auszuhändigen. Es bleibt also alles beim Alten.

Achtung!

Neu ist ab dem 1.7.2018, dass Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Insolvenzabsicherung nicht mehr befreit sind. Dies bedeutet, dass zukünftig u. a. auch Kunden aus dem kirchlichen Bereich sowie ihre Untergliederungen einen Sicherungsschein an ihre Reisenden aushändigen müssen, sofern sie Reiseveranstalter oder Vermittler verbundener Reiseleistungen sind. Entsprechende Versicherungslösungen bieten wir Ihnen kostengünstig an.

Mit Einführung der EU-Pauschalreiserichtlinie gilt diese Pflicht allerdings auch für Vermittler verbundener Reiseleistungen, sofern für die vermittelten Leistungen Zahlungen vom Reisenden entgegengenommen werden (Agenturinkasso). Möchte der Vermittler verbundener Reiseleistungen keinen Insolvenzschutz anbieten, müssen die Leistungen vom Kunden direkt gegenüber dem Leistungsträger (z. B. Hotelier, Busunternehmen etc.) bezahlt werden.

Bei Fragen steht Ihnen unser Reiseteam unter der Telefonnummer +49 (0) 5231 603-6487 oder der E-Mail-Adresse reise-service@union-paritaet.de gern zur Verfügung

Nina Schaefer

